



KREISTAG des Kreises Siegen-Wittgenstein

Dezernat / Referat / Fachservice Wirtschaftsreferat	Telefon-Nummer Dez./Ref./FSL 0271 333-1215	Datum 08.03.2013
Aktenzeichen WR 80 33 09	Drucksache 46/2013 1. Ergänzung	ö / nö öffentlich

Kreistag am 15.03.2013

Planungsstudie B 508n

Stellungnahme zur Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Sachdarstellung:

Zu der o. g. Anfrage nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Zu Frage 1:

Die abgestimmte Fassung der Planungsstudie liegt mittlerweile den Auftraggebern, darunter dem Kreis Siegen-Wittgenstein, vor. Die offenen Fragen zwischen den Auftraggebern und dem beauftragten Ingenieurbüro sind abgeklärt.

Zu Frage 2:

Die Studie wurde dem Verkehrsausschuss des Kreistages des Kreises Siegen-Wittgenstein in seiner Sitzung am 12.03.2013 vorgestellt.

Die Studie kann im Internet unter www.siegen-wittgenstein.de (Menüpunkte Wirtschaft --> Wirtschaftsstandort --> Verkehrsanbindung --> Fernstraßen) eingesehen werden.

Zu Frage 3:

Die Planungsstudie wurde dem Verkehrsausschuss des Kreistages des Kreises Siegen-Wittgenstein in seiner Sitzung am 12.03.2013 vorgestellt. Eine weitergehende Befassung von Gremien des Kreistages ist nicht vorgesehen.

Zu Frage 4:

Es ist zutreffend, dass sich in der aktuellen Planungsstudie der Trassenverlauf von dem der Machbarkeitsstudie 2007 unterscheidet. Die Begründung liegt darin, dass 2007 ein Planungskorridor gesucht wurde, der auch einen 4-streifigen Querschnitt mit seinem höheren Anspruch an die Trassierungselemente aufnehmen kann. Mit der Entscheidung des Arbeitskreises, nur noch einen 2+1 Querschnitt untersuchen zu lassen, konnten die Trasse viel flexibler den örtlichen Gegebenheiten angepasst werden.

Zu Frage 5:

Zunächst wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

Auch die Planung von Infrastrukturprojekten der öffentlichen Hand muss die zu erwartenden Kosten jederzeit im Blick haben. Das gilt insbesondere im Hinblick auf die haushaltsrechtliche Verpflichtung des Bundes, die Wirtschaftlichkeit seiner Projekte (Kosten-Nutzen-Verhältnis) bei seiner Entscheidung über die Aufnahme in den Bedarfsplan zu beachten. Selbstverständlich hat aber auch die Planung die Schutzansprüche des Planungsraumes (Natur, Landschaft, Städtebau) zu ermitteln und im Rahmen der Güterabwägung angemessen zu berücksichtigen.

Die Auftraggeber der Planungsstudie sind nicht zu abwägenden Einschätzungen oder Entscheidungen aufgerufen. Dies ist im Falle der Aufnahme von Planungen dem Planungsträger (Land NRW bzw. Land Hessen in der Auftragsverwaltung des Bundes) vorbehalten.

Der Landrat

Paul Breuer